



Richterordnung

Fassung 2005

Inhaltsübersicht

- I. **Allgemein**
 - II. **Ausbildungs- und Berufsgrundsätze**
 - 1. Vorschlagsrecht
 - 2. Voraussetzungen für die Laufbahn "SV-Richter"
 - 2.1. SV-Zuchtrichter
 - 2.2. SV-Leistungsrichter
 - 2.3. SV-Richter für Leistungshüten
 - 2.4. Agility-Leistungsrichter
 - 3. Ausbildungsablauf
 - 3.1. SV-Zuchtrichter
 - 3.2. SV-Leistungsrichter
 - 3.3. SV-Richter für Leistungshüten
 - 3.4. SV-Agility-Leistungsrichter
 - 4. Anerkennung
 - 4.1. SV-Zuchtrichter
 - 4.2. SV-Leistungsrichter
 - 4.3. SV-Richter für Leistungshüten
 - 4.4. SV-Richter für Agility-Beurteilung
 - III. **Tätigkeit als Richter**
 - IV. **SV-Körmeister**
-

I. Allgemein

- 1. Zur Erfüllung der in § 3, Ziff. 2 (j) der Satzungen des Hauptvereins bezeichneten Vereinsziele erlässt der SV nachfolgende „Richterordnung“. Sie hat satzungsgleiche Wirkung.
- 2. **Der SV beruft**
 - a) Zuchtrichter
 - b) Leistungsrichter
 - c) Körmeister
 - d) Fachrichter für das Hütewesen
 - e) Agility-Leistungsrichter

II. Ausbildungs- und Berufsgrundsätze

1. Vorschlagsrecht

Vorschlagsrecht von Personen für die Laufbahn "SV-Richter" haben:

- a) die Vorstände der Landesgruppen,
- b) die Mitglieder des SV-Vorstandes,
- c) die Mitglieder der betreffenden Fachausschüsse,
- d) die Ortsgruppenvorstände.

2. Voraussetzungen für die Laufbahn "SV-Richter"

2.1. SV-Zuchtrichter

- 2.1.1. Der Bewerber für die Laufbahn „SV-Zuchtrichter“ muss
 - das 30. Lebensjahr vollendet und darf das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben,
 - eine Mitgliedschaftsdauer im SV von mindestens 5 Jahren nachweisen,
 - als aktiver Züchter und Aussteller tätig gewesen sein und dabei nachstehend bezeichnete Mindestanforderungen nachweisen:
 - a) 10 Würfe auf eigenen Zwingernamen,
 - b) 10 angekörte Tiere eines Zwingers aus eigener Zucht aus mindestens 5 verschiedenen Würfen,
 - c) erfolgreiche Teilnahme an den Zuchtveranstaltungen des Vereins,
 - d) verantwortliche Tätigkeit im Bereich der Ortsgruppen bzw. Landesgruppen,
 - e) der Bewerber muss Hunde selbst ausgebildet und mit Erfolg zur Schutzhundprüfung geführt haben,
 - f) erfolgreiche Teilnahme an einem SV-Richterseminar - gegliedert in Basis-

seminar und Eignungstest. Die Zulassung zum Eignungstest kann nur erfolgen, wenn alle formalen Voraussetzungen nach Punkt 2.1.1.a)-e) erfüllt sind.

2.1.2. Die Überprüfung der Voraussetzungen nach 2.1.1. obliegt der zuständigen Landesgruppe.

Der Landesgruppenvorstand befindet darüber, ob der vorgeschlagene Bewerber die persönliche und fachliche Qualifikation besitzt und dem Hauptverein zur Zulassung als Richteranwärter empfohlen wird. Dies ist Voraussetzung.

2.1.3. Nachdem die Voraussetzungen (2.1.1. und 2.1.2.) erfüllt sind, entscheidet der SV-Vorstand über die Zulassung zur Ableistung der Eignungsübung, die unter dem Präsidenten des SV oder dem Vereinszuchtwart oder einem beauftragten Mitglied des Zuchtausschusses abzuleisten ist. Die Eignungsübung kann auch im Zusammenhang mit dem Eignungstest abgelegt werden.

2.1.4. Nach bestandener Eignungsübung entscheidet über die Zulassung zum "Richteranwärter für Zuchtbeurteilung" der SV-Vorstand.

2.1.5. Die erfolgte Zulassung wird in der SV-Zeitung veröffentlicht. Gegen die Zulassung ist ein Einspruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Der Einspruch muss schriftlich begründet werden.

2.2. SV-Leistungsrichter

2.2.1. Der Bewerber für die Laufbahn "SV-Leistungsrichter" muss

- das 30. Lebensjahr vollendet und darf das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben,
- eine Mitgliedschaftsdauer im SV von mindestens 5 Jahren nachweisen,
- als aktiver Ausbilder und Prüfungsteilnehmer tätig gewesen sein und dabei nachfolgend bezeichnete Mindestanforderungen nachweisen:

- a) erfolgreiche Ausbildung und Vorführung von drei verschiedenen Hunden in den Prüfungsstufen SchH1 bis SchH3 (es zählen ausschließlich selbst ausgebildete Hunde),
- b) einer dieser Hunde muss von dem Bewerber bis zur Prüfungsstufe FH ausgebildet und mit Erfolg vorgeführt worden sein,
- c) Teilnahme an mindestens einer LGA- bzw. LG-FH-Prüfung,

d) der Bewerber sollte im Ausbildungsbereich der Ortsgruppen bzw. Landesgruppen tätig gewesen sein,

e) vergleichbare Aktivitäten des LR-Bewerbers im Diensthundbereich werden berücksichtigt, können jedoch nicht allein die Voraussetzungen erfüllen. Eine rege Teilnahme am SV-Vereinsgeschehen ist nachzuweisen,

f) erfolgreiche Teilnahme an einem SV-Richterseminar - gegliedert in Basisseminar und Eignungstest. Die Zulassung zum Eignungstest kann nur erfolgen, wenn alle formalen Voraussetzungen nach Punkt 2.2.1. a)-e) erfüllt sind. Die Prüfung als Junghundbeurteiler in Theorie und Praxis ist Teil des Eignungstestes.

2.2.2. Die Überprüfung der Voraussetzungen nach 2.2.1. obliegt der zuständigen Landesgruppe.

Der Landesgruppenvorstand befindet darüber, ob der vorgeschlagene Bewerber die persönliche und fachliche Qualifikation besitzt und dem Hauptverein zur Zulassung als Richteranwärter empfohlen wird. Diese LG-Empfehlung ist Voraussetzung für die Zulassung als RA.

2.2.3. Der SV-Vorstand entscheidet nach Vorliegen der Voraussetzungen (2.2.1. und 2.2.2.) über die Zulassung zur Ableistung einer Eignungsübung. Diese Eignungsübung ist abzuleisten unter dem Vereinsausbildungswart bzw. einem von diesem zu benennenden Mitglied des Ausbildungsausschusses. Die Eignungsübung kann auch im Zusammenhang mit dem Eignungstest abgelegt werden.

2.2.4. Nach bestandener Eignungsübung entscheidet über die Zulassung als "Richteranwärter für Leistungsbeurteilung" der SV-Vorstand.

2.2.5. Die Zulassung als "Richteranwärter für Leistungsbeurteilung" wird in der SV-Zeitung veröffentlicht. Gegen die Zulassung ist ein Einspruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Der Einspruch muss schriftlich begründet werden.

2.3. SV-Richter für Leistungshüten

2.3.1. Der Bewerber für die Laufbahn "SV-Richter für Leistungshüten" muss

- das 30. Lebensjahr vollendet und darf das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben,

- eine Mitgliedschaftsdauer im SV von mindestens 5 Jahren nachweisen,
- Erfahrung im Umgang mit Herdengebrauchshunden haben,
- Erfahrungen über das gesamte Hütewesen haben und den Nachweis als erfolgreicher Hüter bei SV-Leistungshüten erbringen.

- c) Tätigkeit als Prüfungs- und Wettkampfleiter
- d) erfolgreiche Teilnahme an mindestens 3 BH(A)- oder SchH-Prüfungen innerhalb des SV.

Die Voraussetzungen können nur mit Deutschen Schäferhunden erreicht werden.

2.3.2. Die Überprüfung der Voraussetzungen nach 2.3.1. obliegt der zuständigen Landesgruppe.

Der Landesgruppen-Vorstand befindet darüber, ob der vorgeschlagene Bewerber die persönliche und fachliche Qualifikation besitzt und dem Hauptverein die Zulassung als Richteranwärter empfohlen wird. Die LG-Empfehlung ist Voraussetzung für die Zulassung als RA.

2.3.3. Der SV-Vorstand entscheidet nach Vorliegen der Voraussetzungen (2.3.1. und 2.3.2.) über die Zulassung zur Ableistung einer Eignungsübung. Diese Eignungsübung ist unter dem Referenten für das HGH-Wesen des SV oder einem von diesem zu benennenden SV-Richter für Leistungshüten abzuleisten.

2.3.4. Nach positiv bewerteter Eignungsübung erfolgt die Zulassung zum "Richteranwärter für Leistungshüten" durch den SV-Vorstand.

2.3.5. Die Zulassung zum "Richteranwärter für Leistungshüten" wird in der SV-Zeitung veröffentlicht. Gegen die Zulassung ist ein Einspruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Der Einspruch muss schriftlich begründet werden.

2.4. Agility-Leistungsrichter

2.4.1. Der Bewerber für die Laufbahn "SV-Agility-Leistungsrichter" muss

- das 24. Lebensjahr vollendet und darf das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Für SV-Richter, die zusätzlich zum Zucht- oder Leistungsrichter Agilityrichter werden wollen, gilt die Beschränkung bezogen auf das Lebensalter nicht.
- eine Mitgliedschaftsdauer im SV von mindestens 5 Jahren nachweisen
- als aktiver Ausbilder und Agility-Prüfungsteilnehmer tätig gewesen sein und dabei nachfolgend bezeichnete Mindestanforderungen nachweisen:
 - a) Teilnahme an mindestens 10 Agility-Prüfungen/-Wettkämpfen innerhalb des SV
 - b) abgeschlossene Ausbildung als Agility-Trainer und Tätigkeit als solcher

2.4.2. Die Überprüfung der Voraussetzungen nach 2.4.1. obliegt der zuständigen Landesgruppe. Der Landesgruppenvorstand befindet darüber, ob der vorgeschlagene Bewerber die persönliche und fachliche Qualifikation besitzt und dem Hauptverein zur Zulassung als Richteranwärter empfohlen wird. Diese LG-Empfehlung ist Voraussetzung für die Zulassung als RA.

2.4.3. Der SV-Vorstand entscheidet nach Vorliegen der Voraussetzungen (2.4.1. und 2.4.2.) über die Zulassung zu einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, die mit einer Einweisung in die Anwärtertätigkeit verbunden ist.

2.4.4. Nach der bestandenen Prüfung entscheidet über die Zulassung als "Richteranwärter für Agility-Beurteilung" der SV-Vorstand.

2.4.5. Die Zulassung als "Richteranwärter für Agility-Beurteilung" wird in der SV-Zeitung veröffentlicht. Gegen die Zulassung ist ein Einspruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Der Einspruch muss schriftlich begründet werden.

3. Ausbildungsablauf

3.1. SV-Zuchtrichter

3.1.1. Nach Zulassung zum "Richteranwärter für Zuchtbeurteilung" sind von dem Richteranwärter mindestens fünf Anwärterübungen abzuleisten und dabei mindestens 150 Hunde zu beurteilen. Der Präsident des SV und/oder der Vereinszuchtwart benennen die zur Abnahme der Übungen beauftragten Zuchtrichter.

Der Richteranwärter beantragt die beabsichtigte Übung bei der HG unter Bezeichnung von Ort und Datum der gewünschten Veranstaltung. Die Genehmigung erfolgt ausschließlich durch die HG, welche die Schaulleitung und den amtierenden Richter unter Übersendung der gesamten RA-Akte über die Anwartschaftstätigkeit unterrichtet.

3.1.2. Nach Abschluss der Übung hat der Anwärter innerhalb einer Frist von 14 Tagen einen schriftlichen Bericht über die Veranstaltung dem amtierenden Richter zu übersenden. Der Bericht hat eine eingehende Beschreibung aller dem auszubildenden Zuchtrichter vorgeführten Hunde zu enthalten sowie im

formalen Bereich die im Berichtswesen üblichen Angaben (Vorgabe: Berichte Bundesiegerzuchtschau).

3.1.3. Zwischen zwei Anwärterübungen ist eine Sperrfrist von mindestens 6 Wochen einzuhalten. Eine nachfolgende Übung kann erst dann genehmigt werden, wenn der Beurteilungsbericht der vorangegangenen Übung bei der HG so zeitig eingegangen ist, dass er dem amtierenden Richter in angemessener Frist, spätestens 3 Tage vor der Übung zugegangen ist.

3.1.4. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Übung ist nur einmal im gesamten Ausbildungsgang möglich. Den hierfür zuständigen Zuchtrichter benennt der Präsident des SV und/oder der Vereinszuchtwart.

3.1.5. Nach Bestehen der fünf Anwärterübungen hat der Richteranwärter die Abschlussübung abzuleisten.

Die Abschlussübung kann nur unter dem Präsidenten des SV, dem Vereinszuchtwart oder bei einem von diesen zu benennenden Zuchtrichter abgelegt werden.

3.1.6. Die gesamte Ausbildungszeit einschließlich der Abschlussübung muss in längstens drei Jahren abgeschlossen sein.

3.2. SV-Leistungsrichter

3.2.1. Nach Zulassung zum "Richteranwärter für Leistungsbeurteilung" sind von dem Richteranwärter mindestens fünf Anwärterübungen mit mindestens 30 Hunden im SchH/IP-Bereich zu beurteilen. Für die Abnahme der fünf Übungen bestimmt der Vereinsausbildungswart im Einvernehmen mit dem zuständigen LG-Ausbildungswart die fünf Leistungsrichter zur Abnahme dieser Übungen.

Der Richteranwärter beantragt die beabsichtigte Ableistung einer Übung bei der HG unter Bezeichnung von Ort und Datum der Veranstaltung. Die Genehmigung zur Ableistung erfolgt ausschließlich durch die HG, welche die betreffende Prüfungsleitung und den amtierenden Leistungsrichter unter Übersendung der gesamten RA-Akte über die Anwartschaftstätigkeit unterrichtet.

3.2.2. Nach Abschluss der Übung hat der Anwärter innerhalb einer Frist von 14 Tagen einen schriftlichen Bericht über die Veranstaltung dem amtierenden Richter zu übersenden. Der Bericht hat eine eingehende Beschreibung aller auf der Veranstaltung vorgeführten Hunde zu enthalten, sowie im formalen Bereich die im Berichtswesen üblichen An-

gaben (Vorgabe: Berichte Bundessiegerprüfung).

3.2.3. Zwischen zwei Anwärterübungen ist eine Sperrfrist von 6 Wochen einzuhalten. Eine nachfolgende Übung kann erst dann genehmigt werden, wenn der Beurteilungsbericht der vorangegangenen Übung so zeitig der HG vorliegt, dass er dem amtierenden Leistungsrichter der nachfolgenden Übung in angemessener Frist, spätestens 3 Tage vor der Übung zugegangen ist.

3.2.4. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Übung ist nur einmal im gesamten Ausbildungsgang möglich. Den hierfür zuständigen Leistungsrichter benennt der Präsident des SV und/oder der Vereinsausbildungswart.

3.2.5. Nach Bestehen der fünf Anwärterübungen hat der Richteranwärter die Abschlussübung abzuleisten.

Die Abschlussübung kann ausschließlich beim Vereinsausbildungswart bzw. bei einem von diesem zu benennenden Leistungsrichter abgelegt werden.

3.2.6. Die Ausbildungszeit bis zur Ableistung der Abschlussübung muss im Zeitraum von längstens 3 Jahren abgeschlossen sein.

3.3. SV-Richter für Leistungshüten

3.3.1.1. Nach Zulassung zum "Richteranwärter für Leistungshüten" sind von dem Richteranwärter fünf Anwärterübungen abzuleisten. Für die Abnahme der fünf Übungen schlägt der RA sieben Richter für Leistungshüten vor. Aus dieser Vorschlagsliste benennt der SV-Referent für das HGH-Wesen fünf Richter für Leistungshüten zur Abnahme der Übungen. Der Referent für das HGH-Wesen ist an die Vorschlagsliste nicht gebunden. Der Richteranwärter beantragt die beabsichtigte Ableistung einer Übung bei der HG unter Bezeichnung von Ort und Datum der Veranstaltung. Die Genehmigung zur Ableistung erfolgt ausschließlich durch die HG, die wiederum die betreffende Hüteleitung und den amtierenden Richter für Leistungshüten unter Übersendung der gesamten RA-Akte über die Anwartschaftstätigkeit unterrichtet.

3.3.1.2. Bewerber als SV-Richter für Leistungshüten, welche bereits als Fachrichter für Leistungshüten von einem Landesschafzuchtverband berufen sind, haben drei Angleichsübungen abzuleisten.

Der Bewerber beantragt die beabsichtigte Ableistung einer Übung bei der HG unter Bezeichnung von Ort und Datum der Veranstaltung. Die Genehmigung zur Ableistung

erfolgt ausschließlich durch die HG, die wiederum die betreffende Hüteleitung und den amtierenden Richter für Leistungshüten unter Übersendung der gesamten RA-Akte über die Anwartschaftstätigkeit unterrichtet.

3.3.2. Nach Abschluss der Übung hat der Anwärter innerhalb einer Frist von 14 Tagen einen schriftlichen Bericht über die Veranstaltung dem amtierenden Richter zu übersenden. Der Bericht hat eine eingehende Beschreibung aller auf der Veranstaltung vorgeführten Hunde zu enthalten, sowie im formalen Bereich die im Berichtswesen üblichen Angaben (Vorgabe: Berichte Bundesleistungshüten).

3.3.3. Weitere Übungen können erst dann genehmigt werden, wenn der Beurteilungsbericht der vorangegangenen Übung so zeitig der HG vorliegt, dass diese dem amtierenden Richter für Leistungshüten der nachfolgenden Übung mindestens an dem Donnerstag, welcher der nachfolgenden Übung vorangeht, zugegangen ist.

3.3.4. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Übung ist nur einmal im gesamten Ausbildungsgang möglich. Den hierfür zuständigen Richter für Leistungshüten benennt der Präsident des SV und/oder der SV-Referent für das HGH-Wesen.

3.3.5. Nach Bestehen der fünf Anwärterübungen hat der Richteranwärter die Abschlussübung abzuleisten. Die Abschlussübung kann ausschließlich beim SV-Referenten für das HGH-Wesen oder einem von diesem zu benennenden Richter für Leistungshüten abgelegt werden.

3.3.5.1. Bei von den Landesschafzuchtverbänden übernommenen Fachrichtern ist die dritte Angleichsübung der Abschlussübung gleichzusetzen.

3.4. SV-Agility-Leistungsrichter

3.4.1. Nach Zulassung zum "Richteranwärter für Agility-Beurteilung" sind von dem Richteranwärter acht Anwärterübungen mit Agility I, II und Jumping-Anwartschaften abzuleisten. Hierbei sind mindestens 80 Hunde zu bewerten. Ferner hat der Anwärter drei Übungen bei einem SV-Leistungsrichter anlässlich dreier Begleithundprüfungen mit insgesamt mindestens 15 Hunden abzulegen.

Der Präsident des SV und/oder der SV-Sportbeauftragte benennen die zur Abnahme der Übungen beauftragten Richter.

Der Richteranwärter beantragt die beabsichtigte Übung bei der HG unter Bezeichnung von Ort und Datum der gewünschten Veran-

staltung. Die Genehmigung erfolgt ausschließlich durch die HG, welche die Veranstaltungsleitung und den amtierenden Richter unter Übersendung der gesamten RA-Akte über die Anwartschaftstätigkeit unterrichtet.

3.4.2. Nach Abschluss der Übung hat der Anwärter innerhalb einer Frist von 14 Tagen einen schriftlichen Bericht über die Veranstaltung dem amtierenden Richter zu übersenden. Der Bericht hat eine eingehende Beschreibung aller dem ausbildenden Agility-Richter vorgeführten Hunde zu enthalten, sowie im formalen Bereich die im Berichtswesen üblichen Angaben.

3.4.3. Zwischen zwei Anwärterübungen ist eine Sperrfrist von mindestens 6 Wochen einzuhalten. Eine nachfolgende Übung kann erst dann genehmigt werden, wenn der Beurteilungsbericht der vorangegangenen Übung bei der HG so zeitig eingegangen ist, dass er dem amtierenden Richter in angemessener Frist, spätestens 3 Tage vor der Übung zugegangen ist.

3.4.4. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Übung ist nur einmal im gesamten Ausbildungsgang möglich. Den hierfür zuständigen Agility-Richter benennt der Präsident des SV und/oder der Sportbeauftragte des SV.

3.4.5. Nach Bestehen der vorgeschriebenen Übungen hat der Richteranwärter am Ende der Ausbildung eine Abschlussübung beim Sportbeauftragten des SV abzulegen.

3.4.6. Die gesamte Ausbildungszeit muss in längstens 2 Jahren abgeschlossen sein.

4. Anerkennung

4.1. SV-Zuchtrichter

4.1.1. Nach bestandener Abschlussübung erfolgt die Berufung zum SV-Zuchtrichter durch den Präsidenten des SV nach Anhörung des Vereinszuchtwartes für die Dauer von drei Jahren auf Probe. Die Berufung ist in der SV-Zeitung zu veröffentlichen. Der Zuchtrichter erhält durch die SV-HG einen Richterausweis und wird in die Richterliste des SV aufgenommen.

4.1.2. Nach Ablauf von drei Jahren kann die endgültige Berufung zum Zuchtrichter erfolgen. Die Entscheidung trifft der Präsident des SV nach Anhörung der Landesgruppe und des Vereinszuchtwartes.

4.1.3. Auslandseinsätze sind erst nach endgültiger Berufung möglich.

Der VDH übernimmt den Zuchtrichter nach der Richterordnung des VDH in die Liste der "Spezial-Zuchtrichter" für die Rasse "Deutscher Schäferhund" unter Erteilung eines VDH-Richterausweises. Damit ist die Berechtigung verbunden, auf VDH-Veranstaltungen (Ausstellungen aller Rassen) zu richten. Er unterliegt insoweit auch der Richterordnung des VDH.

4.2. SV-Leistungsrichter

4.2.1. Nach bestandener Abschlussübung erfolgt die Berufung zum SV-Leistungsrichter durch den Präsidenten des SV nach Anhörung des Vereinsausbildungswartes für die Dauer von drei Jahren auf Probe. Die Berufung ist in der SV-Zeitung zu veröffentlichen. Der Leistungsrichter erhält durch die SV-HG einen Richterausweis und wird in die Richterliste des SV aufgenommen.

4.2.2. Nach Ablauf von drei Jahren kann die endgültige Berufung zum Leistungsrichter erfolgen. Die Entscheidung trifft der Präsident des SV nach Anhörung der Landesgruppe und des Vereinsausbildungswartes.

4.2.3. Auslandseinsätze sind erst nach endgültiger Berufung möglich.

4.3. SV-Richter für Leistungshüten

4.3.1. Nach bestandener Abschlussübung erfolgt die Berufung zum "SV-Richter für Leistungshüten" durch den Präsidenten des SV nach Anhörung des SV-Referenten für das HGH-Wesen, sowie die entsprechende Veröffentlichung in der SV-Zeitung. Der Richter für Leistungshüten erhält durch die HG einen Richterausweis und wird in die Richterliste des SV aufgenommen.

4.4. SV-Richter für Agility-Beurteilung

4.4.1. Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung erfolgt die Berufung zum "SV-Richter für Agility-Beurteilung" durch den Präsidenten des SV nach Anhörung des SV-Sportbeauftragten, sowie die entsprechende Veröffentlichung in der SV-Zeitung. Der Richter für Agility-Beurteilung erhält durch die HG einen Richterausweis und wird in die Richterliste des SV aufgenommen.

III. Tätigkeit als Richter

1. Die Betätigung als "SV-Richter" (Zucht- und Leistungsrichter und Richter für Leistungshüten und Agility-Beurteilung) ist eine wesentliche Säule der Vereinsarbeit, weil nur hierdurch die Fortentwicklung der Rasse sowohl im anatomischen, als auch im Leis-

tungs-(Wesens-)bereich gesichert werden kann.

Die Betätigung als Richter muss daher ausschließlich die Beachtung der Vereinsvorgaben beinhalten.

Die notwendige, ständige Aktualisierung des Wissensstandes erfordert die Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung. Die Teilnahme an den Richtertagungen ist demzufolge Pflicht.

1.1. Die Richtertätigkeit im Ausland bedarf der Zustimmung durch die HG. Eine Zusage darf nur nach Vorliegen der Zustimmungserklärung des zuständigen Fachwartes des SV-Vorstandes gegeben werden. Richtet ein Richter ohne Zustimmung der HG und ohne Zustimmung des zuständigen Fachwartes des SV, wird für die Dauer eines Jahres eine Richtertätigkeit im Ausland nicht mehr genehmigt.

1.2. Es ist nicht zulässig, auf Ausstellungen bzw. Prüfungen Hunde zu richten, die sich im Eigentum oder Besitz eines auf dieser Veranstaltung amtierenden Richters befinden bzw. deren Halter er ist. Äußerste Zurückhaltung sollte bei der Beurteilung von Hunden geübt werden, die im Eigentum, Besitz oder Haltung von nahen Angehörigen stehen. Diesen stehen gleich Lebensgemeinschaften, Zuchtgemeinschaften, Eigentümergemeinschaften, Hausgemeinschaften u. a. Dies gilt nicht für überregionale Veranstaltungen (z.B. Qualifikationsprüfungen, LG-Ausscheidungsprüfungen, Bundessiegerprüfungen)

1.3. Die SV-Richter sind ehrenamtlich tätig. Als Auslagenersatz sind als Vergütung vom Veranstalter zu leisten:

1.3.1. Tagesspesen in der jeweils festgesetzten Höhe

1.3.2. Fahrtkostenerstattung:

- Kilometergeld bei Benutzung des eigenen Fahrzeuges
- Bahnfahrt
- ggf. Übernachtungskosten nach Beleg ohne Frühstück

1.4. Dem SV-Richter ist es untersagt, sich selbst einem Veranstalter anzubieten oder auf den ihm zustehenden Auslagenersatz ganz bzw. teilweise zu verzichten.

Dem SV-Richter (ZR/LR/HGHR/AR) ist gestattet, auf Zucht- oder Leistungsveranstaltungen nur Hunde vorzuführen, die in seinem Eigentum stehen.

1.5. Der SV-Richter hat streng nach den Vereinsvorgaben (u. a. Rassestandard, Zuchtschau-

ordnung, Prüfungsordnung, Hüteordnung) zu handeln.

Der SV-Richter ist zu kollegialem Verhalten und tadelfreiem Auftreten innerhalb und außerhalb des Vereinsbereiches verpflichtet.

- 1.7. Der SV-Richter ist verpflichtet, einer Terminzusage Folge zu leisten, wenn nicht ein wichtiger Grund ihn daran hindert. Der Veranstalter ist im begründeten Verhinderungsfall rechtzeitig zu informieren.
- 1.8. Die auf der Bundessiegerzuchtschau amtierenden Richter sind verpflichtet, eine Richtertätigkeit auf einer LG-Zuchtschau im Inland anzunehmen und die Zusage für OG-Zuchtschauen und Zuchtschauen im Ausland innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bundessiegerzuchtschau-Verpflichtung zurückzunehmen.
- 1.9. Während der LG-Zuchtschau-Periode dürfen amtierende Richter der Bundessiegerzuchtschau an Samstagen keine OG-Zuchtschauen richten, entsprechende Zusagen sind gegenstandslos.
- 1.10. Nach der letzten LG-Zuchtschau sind die Bundessiegerzuchtschau-Richter weder im In- noch im Ausland berechtigt, ihre Klasse der Bundessiegerzuchtschau zu richten.
- 1.11. Auf Vorschlag des SV-Vorstandes oder der zuständigen Landesgruppe kann ein verdienter "SV-Richter" nach Beendigung seiner Laufbahn durch den SV-Vorstand zum "SV-Ehrenrichter" berufen werden. Diese Berufung berechtigt u. a. zum freien Eintritt und Katalogbezug bei allen SV-Veranstaltungen.
- 1.12. Das Richteramt erlischt:
 - a) durch Ableben,
 - b) durch Niederlegung des Richteramtes durch den Inhaber,
 - c) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Amtsinhaber sein 70. Lebensjahr vollendet hat,
 - d) mit Amtsenthebung durch den SV-Vorstand bzw. durch ein hierfür zuständiges Rechtsorgan,
 - e) Untätigkeit als Richter über einen Zeitraum von drei Jahren führt zur Aberkennung des Richteramtes.

Die Berufung setzt voraus

- a) Tätigkeit als Zuchtrichter von mindestens fünf Jahren
- b) innerhalb dieser Zeitspanne ausreichende Einsatzhäufigkeit
- c) Empfehlung durch die zuständige Landesgruppe
- d) Ableistung von drei Körmeisteranwärterübungen unter drei verschiedenen Körmeistern, die vom Präsidenten des SV und/oder Vereinszuchtwart benannt werden.
- e) Beendigung der Tätigkeit gilt analog III. Pkt. 1.12.

Die Berufung zum Körmeister des SV erfolgt durch den Präsidenten des SV im Einvernehmen mit dem Vereinszuchtwart und wird in der SV-Zeitung veröffentlicht.

IV. SV-Körmeister

Erfahrene Zuchtrichter können zum Körmeister des SV berufen werden.